



Richtlinien zur Anrechnung von zusätzlichen ECTS-Kreditpunkten für die in den Studienprüfungsordnungen zur Zulassung geforderten Mindest-ECTS-Kreditpunkte

Eine Anrechnung von zusätzlichen ECTS-Kreditpunkten zum Erreichen der in der Studienprüfungsordnung zur Zulassung geforderten Mindest-ECTS-Kreditpunkte ist wie folgt möglich:

1. Anrechnung von zusätzlicher einschlägiger Berufserfahrung
2. Anrechnung von ECTS-Kreditpunkten, die in Hochschullehrveranstaltungen erworben wurden oder werden.

Jede Variante kann nur einmalig angerechnet werden und ist jeweils mit maximal 30 ECTS-Kreditpunkte anrechenbar (d.h. insgesamt maximal 60 ECTS-Kreditpunkte). Die Leistungen müssen vor Aufnahme des Studiums erbracht worden sein.

Der/die Antragsteller/in muss dem Antrag authentische Belege über eigene Tätigkeiten und Lernerfahrungen, die die Bestimmungen der Richtlinie erfüllen, beifügen. Im Falle eines Antrags auf Anrechnung von ECTS, die in Hochschullehrveranstaltungen erworben wurden, ist der Antragssteller verpflichtet den Nachweis über die Teilnahme und die verliehene Anzahl ECTS zu erbringen.

Im Folgenden sind die Bedingungen für die beiden Anrechnungsmethoden geklärt:

Zu 1: Anrechnung von zusätzlicher einschlägiger Berufserfahrung

- a) 1 Jahr einschlägige fachbezogene Berufserfahrung entspricht bis zu 30 ECTS-Kreditpunkten
- b) Die Berufserfahrung muss einschlägig und fachbezogen sein. Die Inhalte des Berufes müssen im Einklang mit dem abgeschlossenen oder dem angestrebten Hochschulabschluss stehen.
- c) Die Berufserfahrung muss zusätzlich zu der in den Zulassungsbeschränkungen geforderten Berufserfahrung erworben worden sein.

Zu 2: Anrechnung von ECTS-Kreditpunkten, die in Hochschullehrveranstaltungen erworben wurden

- a) Anerkennung der Lehrveranstaltungen erfolgt in ECTS-Kreditpunkten
- b) Lehrveranstaltungen müssen an einer Hochschule oder einer Einrichtung, die mit einer Hochschule vergleichbar ist, belegt worden sein.
- c) Nicht anerkannt werden Lehrveranstaltungen, deren Inhalt im Wesentlichen den Inhalten des grundständigen (Diplom oder Bachelor) und/oder des belegten Masterstudiums entsprechen.



**Antrag auf
Anrechnung^{1,2} von Berufserfahrung**

auf die in der Studienprüfungsordnung zur Zulassung geforderten Mindest-ECTS.
Gültig für alle Masterstudiengänge der Hochschule Deggendorf

Name : Vorname:

Matrikel-Nr.:

Datum: **Unterschrift d. Studierenden:** _____

**Anrechnung der Berufserfahrung kann genehmigt werden
wenn folgendes Kriterium erfüllt ist:**

- Die erworbenen Kompetenzen und Fertigkeiten entsprechen den Vorgaben des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQF)

oder

- Die Kompetenzen und Fertigkeiten wurden zusätzlich zu der Berufserfahrung durch das Lösen einer komplexen Aufgabe nachgewiesen.

Die erforderlichen Unterlagen (Portfolio mit Zeugnissen, Tätigkeitsdarstellungen, usw.) liegen dem Antrag bei.

Von der Prüfungskommission auszufüllen:

Die Berufserfahrung wird mit _____ ECTS

Die komplexe Aufgabe mit _____ ECTS

anerkannt.

oder

nicht anerkannt.

Datum: _____ Unterschrift d. Prüfungskommission _____

¹: Für die Anrechnung ist jeweils die zuständige Prüfungskommission zuständig.

²: Eine Anrechnung der Berufserfahrung hat auf das Ableisten aller Module im Studiengang keine Auswirkung und dient lediglich der Erreichung der mindest ECTS zur Zulassungsvoraussetzung.



**Antrag auf
Anrechnung^{1,2} von Leistungen aus Hochschullehrveranstaltungen**
für die in der Studienprüfungsordnung zur Zulassung geforderten mindest ECTS.
Gültig für alle Masterstudiengänge der Hochschule Deggendorf.

Name: Vorname:

Matrikel-Nr.: Semester:

Datum: **Unterschrift d. Studierenden:** _____

Modulbezeichnung der Hochschullehrveranstaltung*

wird mit

_____ ECTS-Kreditpunkten angerechnet nicht angerechnet

Datum: _____ Unterschrift des Dozenten _____

*** vom Studierenden auszufüllen**

Geprüfte Unterlagen (vom Dozenten auszufüllen):

Name der Hochschule an der Leistungen erworben wurden:

Umfang der Leistung gewährleistet: _____

Inhalt der Leistung vergleichbar: _____

Anlagen: _____

(z. B.: Kopie des Leistungsnachweises (Notenblatt), kommentiertes Vorlesungsverzeichnis, etc.)

Datum: _____ Unterschrift d. PK-Vorsitzenden _____

¹: Für die Anrechnung ist jeweils die zuständige Prüfungskommission zuständig.

²: Eine Anerkennung auf ein bereits abgelegtes Modul oder ein Modul welches im angestrebten Studium zu belegen ist, ist gemäß RaPO nicht möglich

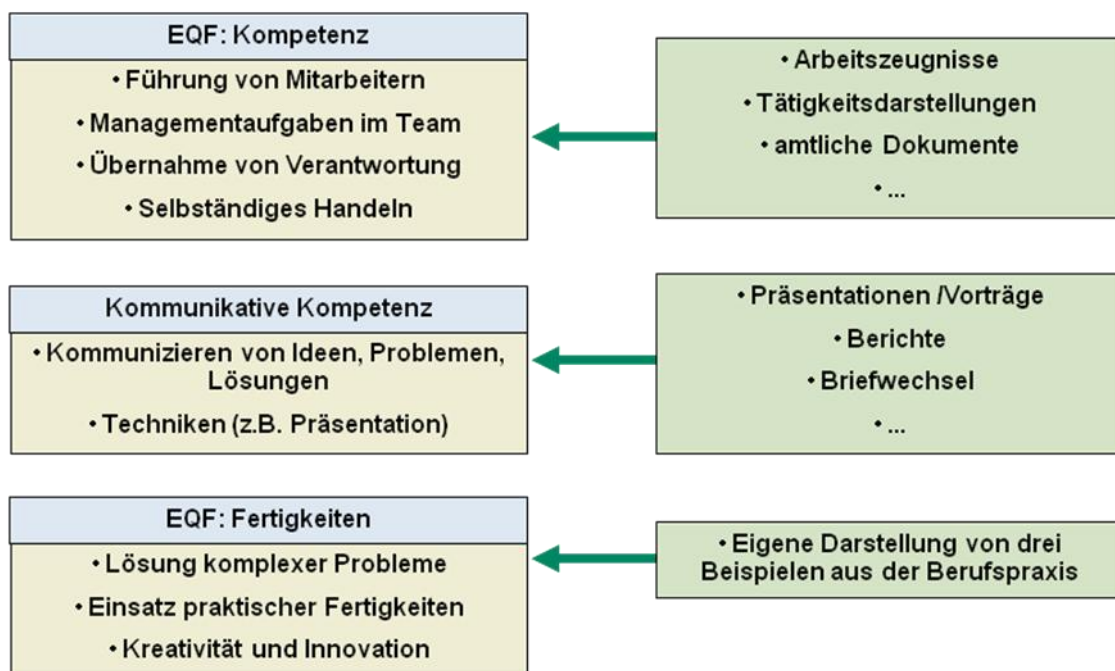


Informationen für Bewerber

Der Bewerber stellt den entsprechenden Antrag auf Anrechnung von zusätzlichen ECTS für die in der Studienprüfungsordnung zur Zulassung geforderten mindest ECTS und reicht ein Portfolio mit den entsprechenden Nachweisen ein.

1. Anrechnung von zusätzlicher einschlägiger Berufserfahrung

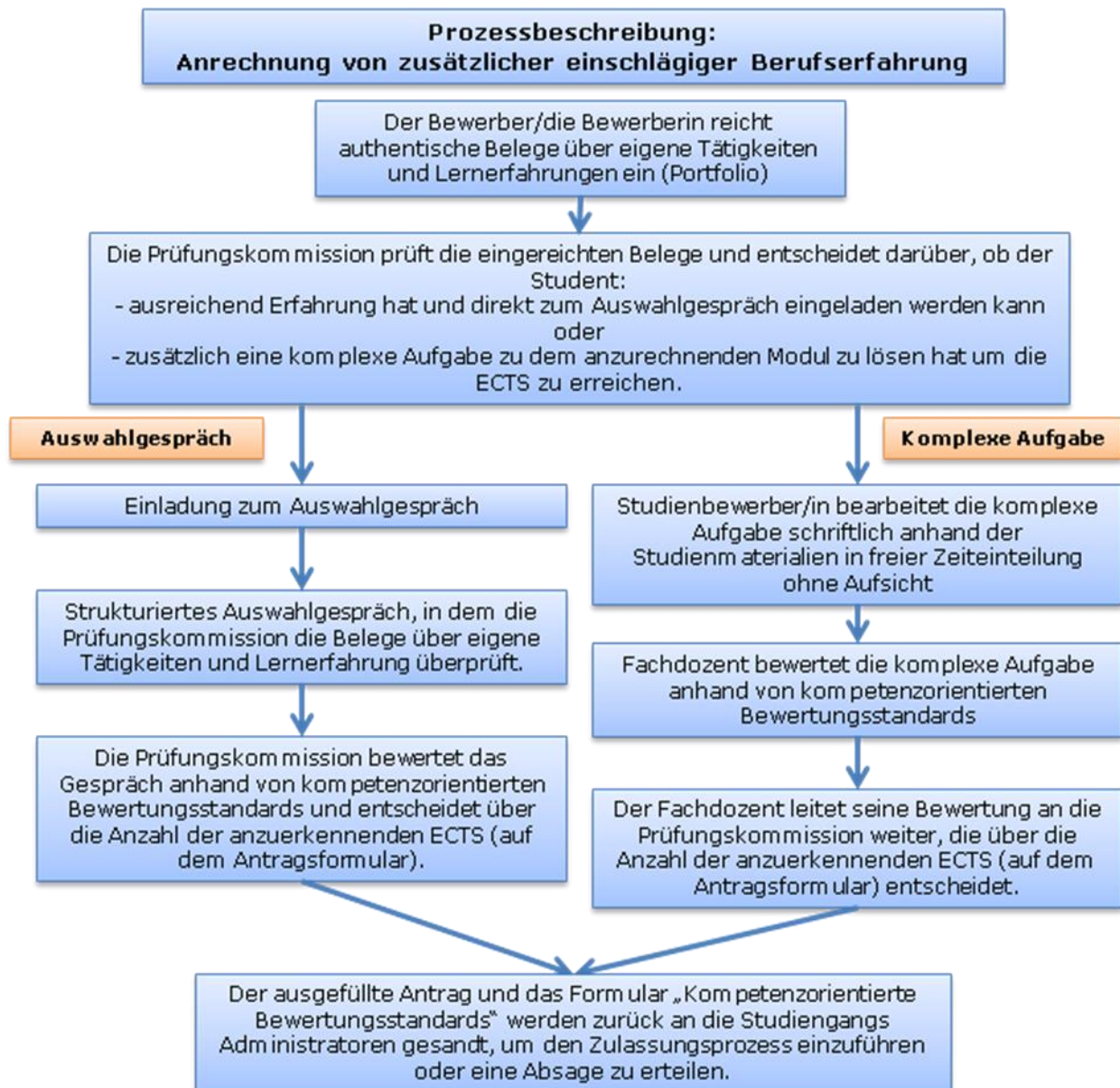
Bei der Anrechnung von zusätzlicher einschlägiger Berufserfahrung wird das eingereichte Portfolio auf folgende Kompetenzen und Fertigkeiten nach dem Europäischen Qualifikationsrahmen (European Qualification Framework (EQF)) hin überprüft:

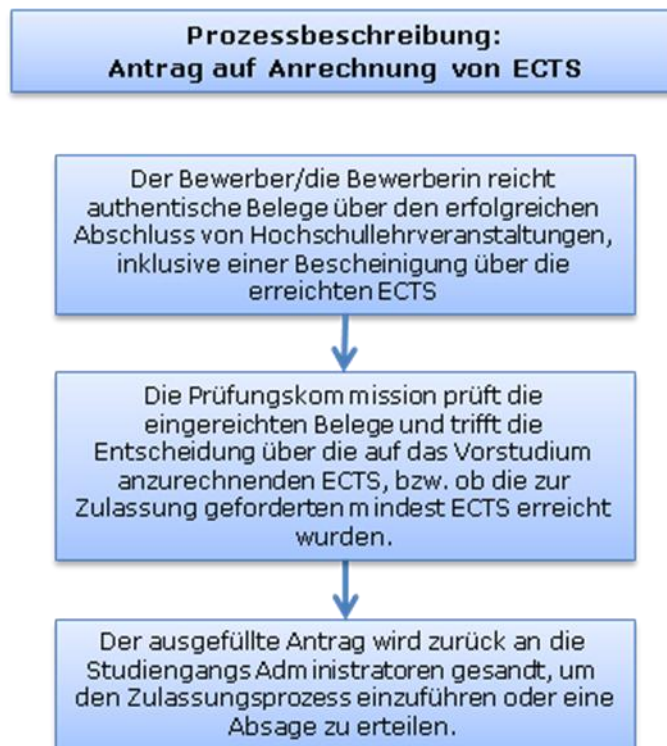


Das Portfolio ist so zusammenzustellen, dass die oben aufgeführten Kompetenzen nachgewiesen werden.

2. Anrechnung von ECTS, die in Hochschullehrveranstaltungen erworben wurden oder werden

Bei dem Antrag auf Anrechnung von ECTS die in Hochschullehrveranstaltungen erworben wurden oder werden, muss der Nachweis über die Teilnahme an der Hochschullehrveranstaltung und die Anzahl der verliehenen ECTS eingereicht werden.



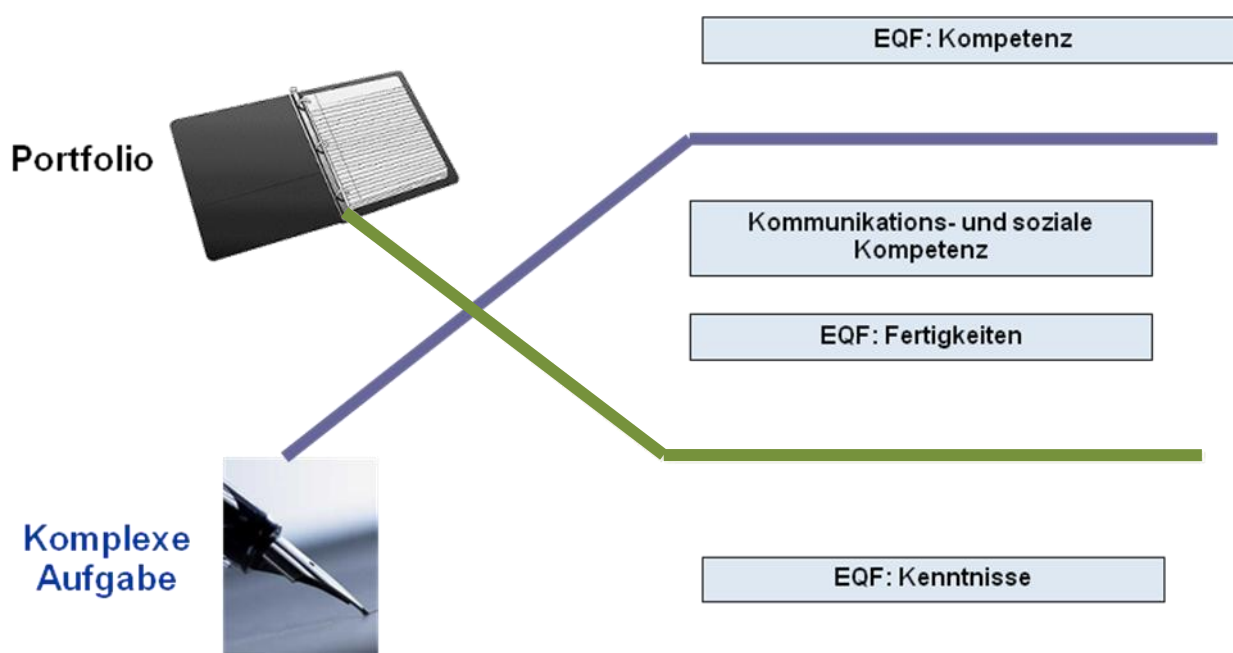


Informationen für die Prüfungskommission

Entscheidungshilfen bei der Bewertung der Berufserfahrung und die Definition einer komplexen Aufgabe bei dem Antrag auf „Anrechnung von zusätzlicher einschlägiger Berufserfahrung“

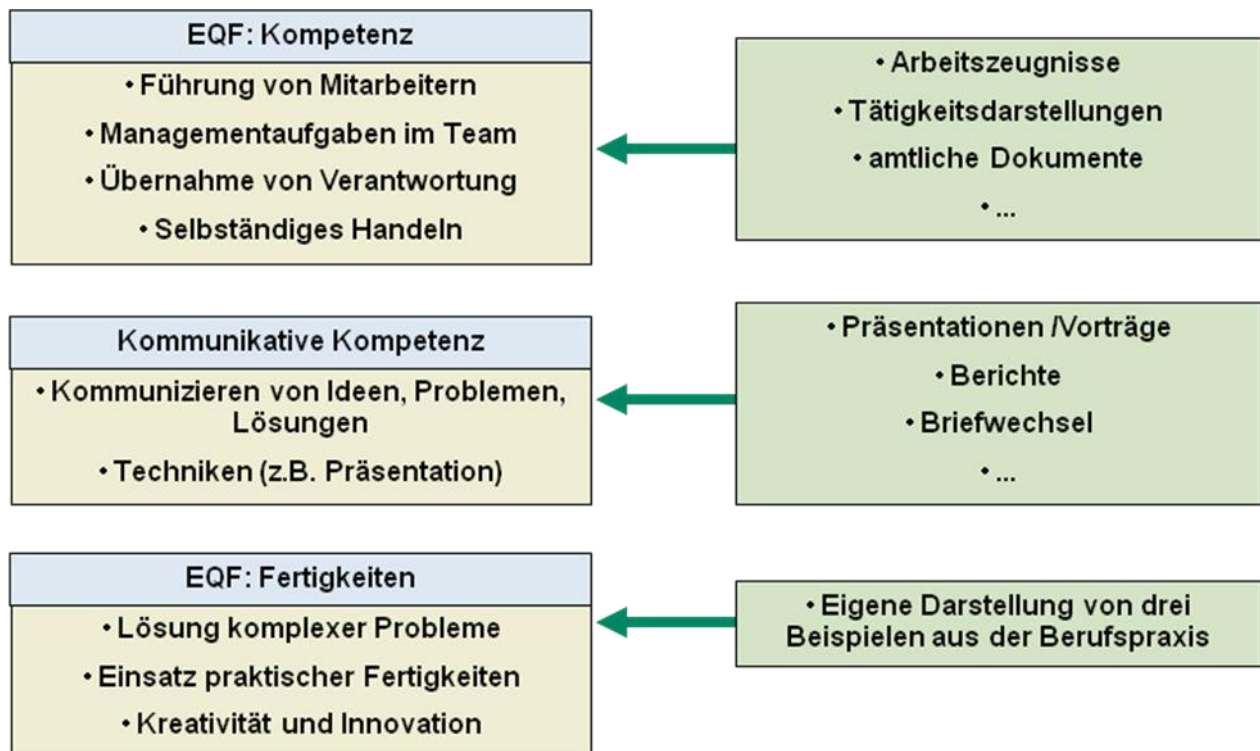
Grundprinzipien:

- Die Anrechnung erfolgt auf der Basis der Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen eines Antragstellers/ einer Antragstellerin unabhängig davon, auf welche Art und Weise diese erworben wurden.
- Im Rahmen des Verfahrens wird geprüft, ob der/die Antragsstellende tatsächlich über die erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen verfügt, die ein Äquivalent zu Hochschullehrveranstaltung bilden.
- Die Anrechnung kann pauschal erfolgen oder in Kombination mit einer komplexen Aufgabe. D.h. für die nachgewiesene Berufserfahrung werden pauschal 30 ECTS angerechnet werden. Alternativ können nur 20-25 ECTS für die Berufserfahrung angerechnet werden und zur Erreichung der zusätzlichen 5 - 10 ECTS muss eine komplexe Aufgabe erstellt werden. Es sind maximal 10 ECTS für eine komplexe Aufgabe anrechenbar.
- Dem Antragsteller sind einzelne Lehrveranstaltungen, bzw. Möglichkeiten anzubieten (VHB-Module, Summer Schools, Module aus Bachelor Programmen,...), mit denen er während des Studiums zusätzliche ECTS erreichen kann. Eine Anrechnung der Lehrveranstaltungen auf das angestrebte Studium ist nicht möglich.
- **Individuelle Erfassung der EQF-Kompetenzbereiche**



Überprüfung des Portfolio

Das eingereichte Portfolio wird auf folgende Kompetenzen und Fertigkeiten hin überprüft:



Die Studiengangsleitung prüft, ob die eingereichten Nachweise zur Anrechnung der ECTS ausreichen und der Bewerber zum Auswahlgespräch eingeladen wird, oder ob der Bewerber zunächst eine komplexe Aufgabe lösen muss, um seine kommunikative und soziale Kompetenz, sowie seine Fertigkeiten nachzuweisen.

Im Auswahlgespräch werden die Kompetenzen hinterfragt, um anhand der kompetenzorientierten Bewertungsstandards über die Anzahl der anzuerkennenden ECTS entscheiden zu können. Sollten wiedererwartend nicht ausreichend Kompetenzen vorhanden sein, so kann auch nach dem Auswahlgespräch noch eine komplexe Aufgabe nachgefordert werden.

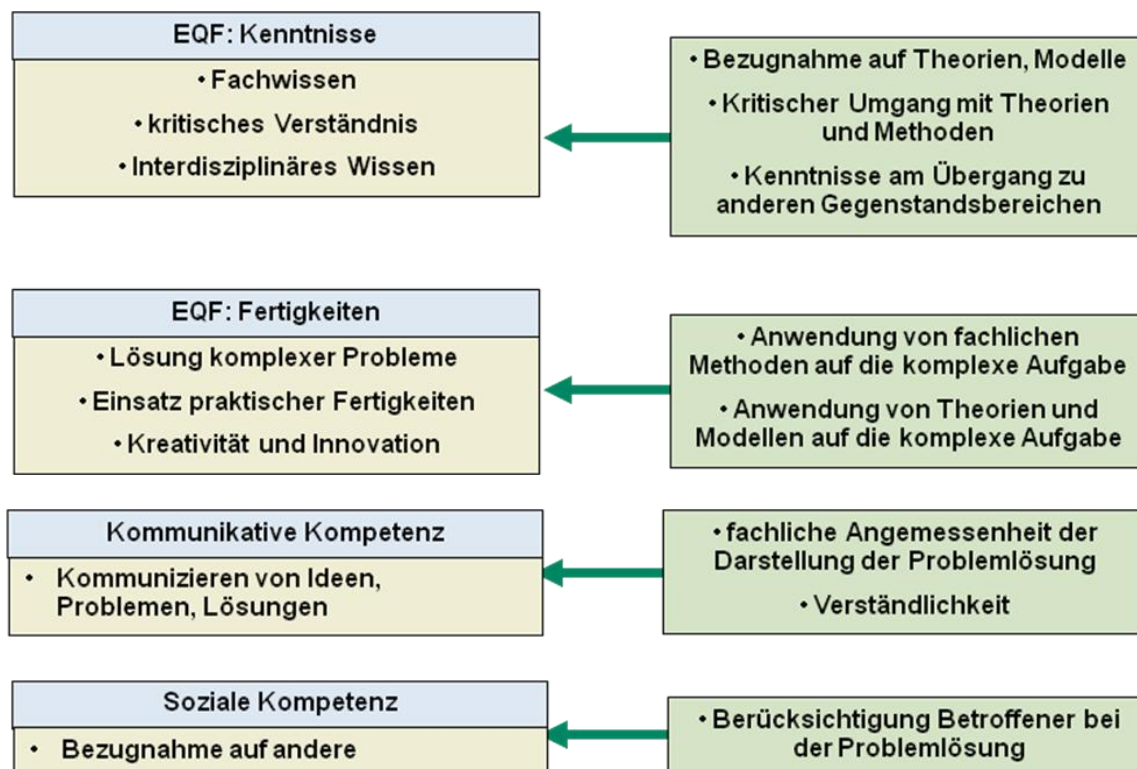
Komplexe Aufgaben

Für eine komplexe Aufgabe können **5 bis maximal 10 ECTS** vergeben werden. Die Aufgabenstellung und der Umfang sind entsprechend zu gestalten.

(Ebbinghaus, 2000¹) definiert eine komplexe Aufgaben wie folgt:

- Komplexe Aufgaben sind keine punktuellen Wissensabfragen oder das Demonstrieren grundlegender Fertigkeiten.
- Komplexe Aufgaben orientieren sich an berufstypischen Arbeitsanforderungen. Es handelt sich also um praxisnah angelegte Aufgaben.
- Komplexe Aufgaben können sich in Teilaufgaben gliedern, wobei die Teilaufgaben verschiedene Arbeitsschritte simulieren, die sich jedoch alle auf eine zusammenhängende Gesamtaufgabe beziehen.
- Komplexe Aufgaben erfordern es, Qualifikationen und Kompetenzen aus unterschiedlichen Bereichen für den Lösungsprozess anzuwenden.

Die komplexe Aufgabe wird von einem Fachdozenten auf folgende Kompetenzen und Fertigkeiten hin überprüft. Anschließend wird anhand der kompetenzorientierten Bewertungsstandards die Anzahl der anzuerkennenden ECTS entschieden.



¹ Ebbinghaus, M. (2000). *Prüfungen im Umbruch*. In: Neue Ausbildung / Neue Prüfung: Berufsausbildung zum Hauswirtschafter / zur Hauswirtschafterin (S. 3-9).

Kompetenzorientierte Bewertungsstandards nach dem European Qualification Framework (EQF)

Kompetenzen und Fertigkeiten	Maximal erreichbare ECTS (30 ECTS)	Erreichte ECTS (durch Berufserfahrung)	Erreichte ECTS (durch komplexe Aufgabe)
EQF: Kompetenz (nicht bei Bewertung einer „komplexen Aufgabe“ auszufüllen)	Von der Prüfungskommission fest zu legen		
- Führung von Mitarbeitern			
- Managementaufgaben im Team			
- Übernahme von Verantwortung			
- Selbständiges Handeln			
EQF: Kenntnisse			
- Fachwissen			
- Kritisches Verständnis			
- Interdisziplinäres Wissen			
EQF: Fertigkeiten			
- Lösung komplexer Probleme			
- Einsatz praktischer Fertigkeiten			
- Kreativität und Innovation			
Kommunikative Kompetenz			
- Kommunizieren von Ideen, Problemen und Lösungen			
Soziale Kompetenz (nicht bei Portfolio Überprüfung auszufüllen)			
- Bezugnahme auf andere			
Gesamt	Von 30 ECTS		